

Richtlinie für den Verlustausgleich für Leistungsanbieter von mobilen Diensten der steirischen Behindertenhilfe

Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Leistungsanbietern der Behindertenhilfe gemäß dem Steiermärkischen Behindertengesetz zum Zwecke des Ausgleiches der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Umsatz- bzw. Einnahmeneinbußen.

Präambel

Seitens der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration wurde in Zusammenhang mit den seitens des Bundes angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des COVID-19 Virus im Bereich der Behindertenhilfe eine flexiblere Leistungserbringung zugelassen, um Engpässen in der Betreuung vorzubeugen und die Leistungserbringung generell auch unter einschränkenden Umständen weiter zu ermöglichen. Die mit der Coronapandemie einhergehenden Ängste und Unsicherheiten bei Menschen mit Behinderung haben dennoch zu Rückgängen in der Inanspruchnahme bzw. Nachfrage, von unter anderem, mobilen Leistungen der Behindertenhilfe iSd LEVO-StBHG 2015 geführt. Damit der Betrieb von Leistungsanbietern in der Behindertenhilfe nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern auch langfristig über die derzeit noch bestehende Coronapandemie hinaus gesichert ist, gewährt das Land Steiermark, bei Vorliegen der in dieser Richtlinie definierten Voraussetzungen, einen entsprechenden Ausgleich für Ausfälle **im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021.**

§ 1 Ziel

Die in § 2 (2) genannten Leistungsanbieter, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 aufgrund des von der Bunderegierung verhängten Lockdowns Umsatz- bzw. Einnahmeneinbußen zu verzeichnen hatten, erhalten einen Verlustausgleich in Form einer einmaligen Förderung zur Absicherung des Betriebes.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der einmalige Verlustausgleich gebührt Leistungsanbietern, die
 - a) über eine entsprechende Berechtigung¹ zur Erbringung der unten angeführten Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes verfügen,
 - b) sofern der jeweilige Leistungsbereich einen Verlust für das gesamte Jahr 2021 aufweist,
 - c) im Zeitraum zwischen 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 das Angebot aufrechterhalten haben bzw. im Leistungsbereich tatsächlich tätig waren.
 - d) Förderzusage bzw. -absage des NPO-Unterstützungsfonds, des Fixkostenzuschusses vom Bundesministerium für Finanzen und aller anderwärtigen Beihilfen durch Dritte für das Jahr 2021 bzw. eine Begründung, warum kein Antrag gestellt wurde (z. B. mangelnde

¹ In diesem Zusammenhang gilt eine aufrechte Bewilligung iSd § 44 Abs. 3 StBHG sowie ein aufrechter Vertrag iSd. § 47 Abs. 1 StBHG.

Fördervoraussetzung). Wurde kein Antrag gestellt, ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass ein Ansuchen nicht möglich war.

(2) Folgende Leistungsanbieter sind anspruchsberechtigt: Dienste (Leistungsbereiche) gemäß LEVO StBHG 2015:

- Frühförderung (LEVO III.A.),
- Sehfrühförderung (LEVO III.B.),
- Hörfrühförderung (LEVO III.C.)
- Wohnassistenz (LEVO III.D.),
- Freizeitassistenz (LEVO III.F.),
- Familienentlastungsdienst (LEVO III.E.)
- Mobile sozialpsychiatrische Betreuung (LEVO VI.A.)

§ 3 Höhe

(1) Die Höhe des Verlustausgleiches ergibt sich konkret auf Basis des tatsächlichen Ausfalles der jeweiligen Leistung und errechnet sich durch den Vergleich erbrachter Einheiten/Minuten im Vergleichszeitraum 01.01.2019 bis 07.02.2019 und 01.01.2021 bis 07.02.2021 sowie 22.11.2019 bis 11.12.2019 und 22.11.2021 bis 11.12.2021, wenn ein Gesamtausfall dieser Leistung im Vergleichszeitraum 2019 zu 2021 nachgewiesen werden konnte.

(2) Vom Differenzbetrag ist die aliquote Förderung des Bundes wie zum Beispiel aus dem NPO-Fonds bzw. der Fixkostenzuschuss abzuziehen. Der somit errechnete Restbetrag ist im Rahmen dieser Förderung zu gewähren.

(3) Ist der unternehmensrechtliche Verlust des Leistungsbereiches geringer als der so errechnete kalkulatorische Umsatzverlust, kommt lediglich der geringere unternehmensrechtliche Verlust zur Auszahlung.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag ist bei der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab dem 15.06.2022 bis spätestens 15.08.2022 einzubringen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis eines Umsatz- bzw. Einnahmenentfalles in den Vergleichsjahren 2019 und 2021 in der jeweiligen Leistungsart
- b) Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung für die entsprechende Leistungsart im Jahr 2021
- c) Zusage/Absage des NPO-Fonds oder bzgl. des Fixkostenzuschusses bzw. Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers

- d) Angaben zu den geleisteten Einheiten/Minuten² im Zeitraum 01.01.2019 bis 07.02.2019 und 22.11.2019 bis 11.12.2019 aufgegliedert nach der jeweiligen Leistung (als Beilage ist eine Auflistung der personenbezogenen Einzelrechnungen³ beizuschließen)
- e) Angaben zu den geleisteten Einheiten/Minuten⁴ im Zeitraum 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 aufgegliedert nach der jeweiligen Leistung (als Beilage ist eine Auflistung der personenbezogenen Einzelrechnungen⁵ beizuschließen)

(3) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und fristgerechter Antragstellung erfolgt eine Einmalzahlung seitens des Landes Steiermark an den Leistungsanbieter.

(4) Bei zu Unrecht erhaltenen Zahlungen erfolgt eine Rückforderung seitens des Landes Steiermark.

(5) Auf Anfrage des Landes Steiermark ist Einblick in die jeweiligen für die Auszahlung der Förderung relevanten Unterlagen zu gewähren bzw. sind entsprechende schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15.06.2022 in Kraft.

² Folgende Zeiten sind für die Dienste iSd LEVO-StBHG pro Leistungsart heranzuziehen: Zeiten der unmittelbaren Betreuung, Zeiten der mittelbaren Betreuung und Fahrtzeit (vgl. LEVO-StBHG Anlage 3 Punkt 1.3.5.2).

³ Name der betreuten Person, Minuten unmittelbare Betreuung, Minuten mittelbare Betreuung, Minuten Fahrtzeit, rechnungsempfangende Stelle

⁴ Folgende Zeiten sind für die Dienste iSd LEVO-StBHG pro Leistungsart heranzuziehen: Zeiten der unmittelbaren Betreuung, Zeiten der mittelbaren Betreuung und Fahrtzeit (vgl. LEVO-StBHG Anlage 3 Punkt 1.3.5.2).

⁵ Name der betreuten Person, Minuten unmittelbare Betreuung, Minuten mittelbare Betreuung, Minuten Fahrtzeit, rechnungsempfangende Stelle